

Methodenbericht



Kurzfristige Beschäftigung

Nürnberg, im September 2010



Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Impressum

Titel:	Kurzfristige Beschäftigung
Herausgeber:	Bundesagentur für Arbeit Statistik Nürnberg
Erstellungsdatum:	30. September 2010
Autorin:	Agnes Dundler

Weiterführende statistische Informationen:

Internet	http://statistik.arbeitsagentur.de
Hotline	01801 / 78 722 10 (Hotline) *
Fax	01801 / 78 722 11
	*) 3,9 Cent je Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Anrufen aus Mobilfunknetzen höchstens 42 ct/min.
E-Mail	service-haus.datenzentrum@arbeitsagentur.de

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, 2010

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung.

Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

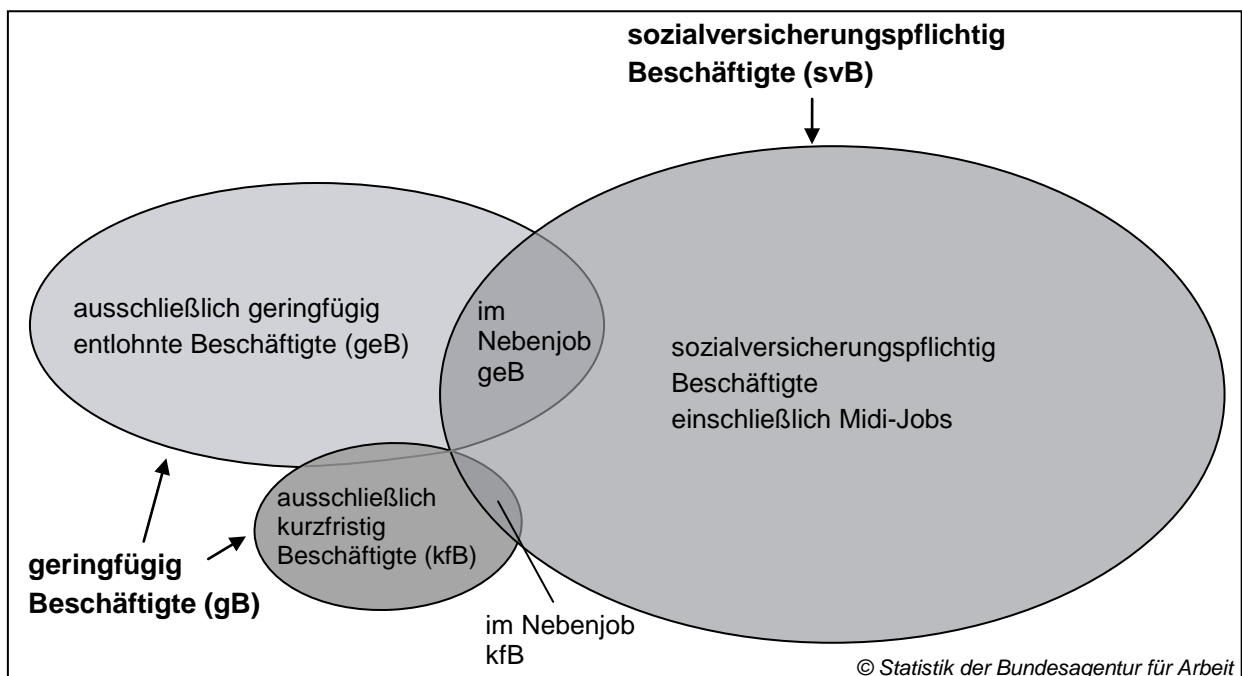
1	Einleitung	4
2	Was ist eine kurzfristige Beschäftigung?.....	5
3	Entwicklung und Struktur der kurzfristigen Beschäftigung	6
4	Methodische Erläuterungen	15
4.1	Das Abschneideverfahren für sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnte Beschäftigte.....	16
4.2	Das Abschneideverfahren für kurzfristig Beschäftigte	18
5	Zusammenfassung.....	22
	Anhang	24

1 Einleitung

Die Berichterstattung der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) umfasst bisher die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (svB) und die geringfügig entlohnten Beschäftigten (geB). Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder arbeitslosenversicherungspflichtig sind sowie Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung geleistet werden. Als besondere Teilmenge der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gibt es jene, deren Beschäftigung als Midi-Job gemeldet wird, weil ihr Arbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 800,00 Euro liegt. Geringfügig entlohnte Beschäftigte sind hingegen Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400 Euro nicht überschreitet.

Neben den sozialversicherungspflichtigen und den geringfügig entlohnten Beschäftigten gibt es noch die kurzfristig Beschäftigten (kfB). Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn „die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt ist“. ¹ Über diese Beschäftigungsart wird in der Beschäftigungsstatistik der BA erst seit kurzem berichtet. Die kurzfristig Beschäftigten bilden zusammen mit den geringfügig entlohnten Beschäftigten die „geringfügig Beschäftigten“ (gB). Die geringfügig Beschäftigten werden auch als Minijobber bezeichnet. Die verschiedenen Beschäftigungsarten und ihre Kombinationsmöglichkeiten sind in Schaubild 1 dargestellt.

Schaubild 1: Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte



¹ Ausnahme: Wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 400 Euro im Monat übersteigt; rechtliche Grundlage siehe § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV

Folgende Kombinationsmöglichkeiten innerhalb der abgebildeten Beschäftigungsarten sind möglich:

- Sozialversicherungspflichtig und gleichzeitig geringfügig entlohnt beschäftigt, wobei die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auch in den Midi-Job-Bereich fallen kann.
- Sozialversicherungspflichtig und gleichzeitig kurzfristig beschäftigt, wobei die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auch in den Midi-Job-Bereich fallen kann.
- Geringfügig entlohnt beschäftigt und gleichzeitig kurzfristig beschäftigt.²

Die Meldungen von kurzfristigen Beschäftigungen erfolgen durch die Arbeitgeber auf die gleiche Art wie für die anderen Beschäftigungsarten, nämlich im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung. Die statistische Auswertung der Meldungen von kurzfristigen Beschäftigungen erfordert jedoch ein anderes Messkonzept als die der Meldungen von sozialversicherungspflichtigen oder von geringfügig entlohnten Beschäftigungen. Der Grund liegt u.a. darin, dass im Gegensatz zu den anderen Beschäftigungsarten bis Ende 2008 keine Jahresmeldungen für kurzfristige Beschäftigungen zu erstatten waren. Die Statistik der BA hat deshalb ein gesondertes Messkonzept für kurzfristig Beschäftigte entwickelt (vgl. 4.2). Durch den Einsatz dieses Konzeptes wird die Beschäftigungsstatistik um eine weitere Beschäftigungsart erweitert, und es kann zusätzlich über die Zahl aller geringfügig Beschäftigten, also der geringfügig entlohnten und der kurzfristig Beschäftigten berichtet werden. Die Aufbereitung der Daten wurde rückwirkend ab Januar 2004 vorgenommen. Im vorliegenden Methodenbericht werden die Besonderheiten der kurzfristigen Beschäftigung aufgezeigt, ausgewählte empirische Befunde vorgestellt und statistisch-methodische Hintergründe erläutert.

2 Was ist eine kurzfristige Beschäftigung?

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als **zwei Monate** oder **50 Arbeitstage** (auch kalenderjahrüberschreitend) befristet ist. Die Zwei-Monats-Regel ist dabei für durchgängige Beschäftigungen (mindestens 5 Arbeitstage pro Woche) vorgesehen, während die 50-Tage-Regel für nicht durchgängige Beschäftigungen (weniger als 5 Tage pro Woche) angewendet wird.³ Kalenderjahrüberschreitende Verträge dürfen ebenfalls entweder 2 Monate (bei mindestens 5 Arbeitstagen pro Woche) oder zwölf Monate (bei 50 Arbeitstagen insgesamt und weniger als 5 Tagen pro Woche) betragen. Nach Abschluss der kurzfristigen Beschäftigung mit einer Dauer von 12 Monaten darf erst nach einer Unterbrechung von zwei Monaten ein neuer Rahmenarbeitsvertrag für eine erneute kurzfristige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber abgeschlossen werden.

² Diese Konstellation kann momentan statistisch noch nicht abgebildet werden. Derzeit wird pro Versicherter die aktuellste geringfügige Beschäftigung (kfB oder geB) ausgewiesen.

³ Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV sowie Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen ([Geringfügigkeits-Richtlinien](#)) vom 14. Oktober 2009

Das Entgelt aus einer kurzfristigen Beschäftigung darf 400,- Euro überschreiten, da die Beschäftigung lediglich über die Dauer begrenzt wird. Allerdings darf sie nicht „berufsmäßig“ ausgeübt werden, d.h. der Verdienst muss für die beschäftigte Person von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung sein. Eine kurzfristige Beschäftigung darf demzufolge z.B. neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Sie darf auch neben dem Bezug von Vorruhestandsgeld, in der Zeit zwischen Schulabschluss und Studienaufnahme, während des Studiums oder der Schulzeit oder nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben (z.B. als Hausfrau/Hausmann oder Rentner/in) ausgeübt werden. Nicht ausgeübt werden darf sie hingegen während eines ruhenden Arbeitsverhältnisses (z.B. wegen Wehr- oder Zivildienst und Elternzeit), während des Bezugs von Arbeitslosengeld oder wenn die Person beschäftigungslos und bei einer Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung für eine mehr als kurzfristige Beschäftigung als arbeitsuchend gemeldet ist.

Während für die geringfügig entlohnte Beschäftigung Pauschalabgaben zur Sozialversicherung abzugeben sind, ist die kurzfristige Beschäftigung sozialversicherungsfrei. Sie unterliegt jedoch der Steuerpflicht.

Werden von einer Person mehrere geringfügige Beschäftigungen ausgeübt, gelten folgende Regeln:

- 1.) Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist neben einer kurzfristigen Beschäftigung erlaubt.
- 2.) Bei der gleichzeitigen Ausübung von mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen darf die Geringfügigkeitsgrenze von 400,- EUR nicht überschritten werden.
- 3.) Bei der Ausübung von mehreren kurzfristigen Beschäftigungen darf die Grenze von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen, innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes, nicht überschritten werden.

Neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ist die Ausübung einer geringfügigen (Neben-)Beschäftigung zulässig. Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung bei anderen Arbeitgebern geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausübt, gelten für die Bereiche der Kranken-, Pflege und Rentenversicherung, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen - mit Ausnahme einer geringfügig entlohnten Beschäftigung - mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammenzurechnen sind.⁴

3 Entwicklung und Struktur der kurzfristigen Beschäftigung

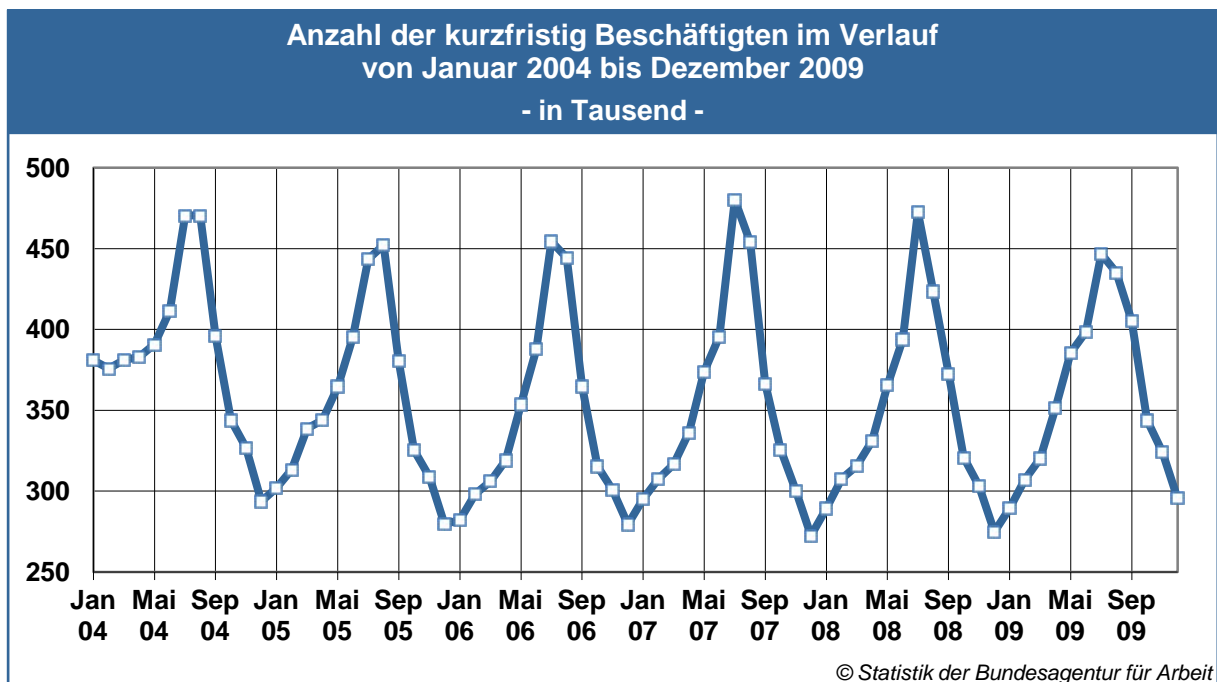
Die kurzfristige Beschäftigung ist durch ein ausgeprägtes Saisonmuster gekennzeichnet, das ab 2004 erkennbar ist⁵ und sich seither über einen langen Zeitraum konstant wiederholt

⁴ Vgl. Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigten ([Geringfügigkeits-Richtlinien](#)) vom 14. Oktober 2009

⁵ Die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigten wurde mit Wirkung vom 01.04.2003 durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt grundlegend geändert. Mit dieser Neuregelung wurde der Zeitraumbezug für kurzfristig Beschäftigte vom Zeitjahr auf das Kalenderjahr umgestellt. Dieser Umstellungsprozess wirkt sich im ersten Jahr nach Umstel-

(siehe Schaubild 2). In den Monaten Juli und August ist die Anzahl der kurzfristig Beschäftigten stets sehr hoch. Dieser Effekt ist hauptsächlich auf Beschäftigungen von Schülern und Studenten zurückzuführen, die in ihrer Ferienzeit eine kurzfristige Tätigkeit ausüben. In den Monaten Dezember und Januar erreicht die kurzfristige Beschäftigung hingegen regelmäßig ihren Tiefpunkt. Die Schwankungsbreite zwischen den Sommer- und den Wintermonaten liegt durchschnittlich bei knapp 200.000 und ist gemessen an einem mittleren Bestand von rund 360.000 kurzfristig Beschäftigten sehr hoch.

Schaubild 2



Die starke Saisonfigur ist auf jene Beschäftigten zurückzuführen, die ausschließlich einer kurzfristigen Tätigkeit nachgehen und diese nicht als Nebenjob ausüben (siehe Schaubild 3). Bei der im Nebenjob ausgeführten kurzfristigen Beschäftigung ist nur ein schwaches saisonales Muster erkennbar, mit einem Höhepunkt jeweils im September und einem Tiefpunkt zum Jahresanfang. Die kurzfristige Beschäftigung wird mit einem durchschnittlichen Anteil von ca. 86 Prozent überwiegend als ausschließliche Beschäftigung ausgeübt. Im jährlichen Mittel gibt es nur rund 50.000 kurzfristige Nebenjobber.

Wegen der besonderen Saisonfigur der Zeitreihen kurzfristig Beschäftigter können die Bestandsdaten des 30.06. nicht als verlässliche Näherung für den Jahresdurchschnittswert herangezogen werden, wie das z.B. für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten geschieht. Die Jahreswerte müssen vielmehr als „echte“ Jahresdurchschnitte aus den jeweiligen Werten aller 12 Kalendermonate (Januar bis Dezember) berechnet werden.

lung auf die Daten aus. Der Effekt ist nach statistischer Aufbereitung zwischen Januar bis März 2004 noch ersichtlich.

Schaubild 3

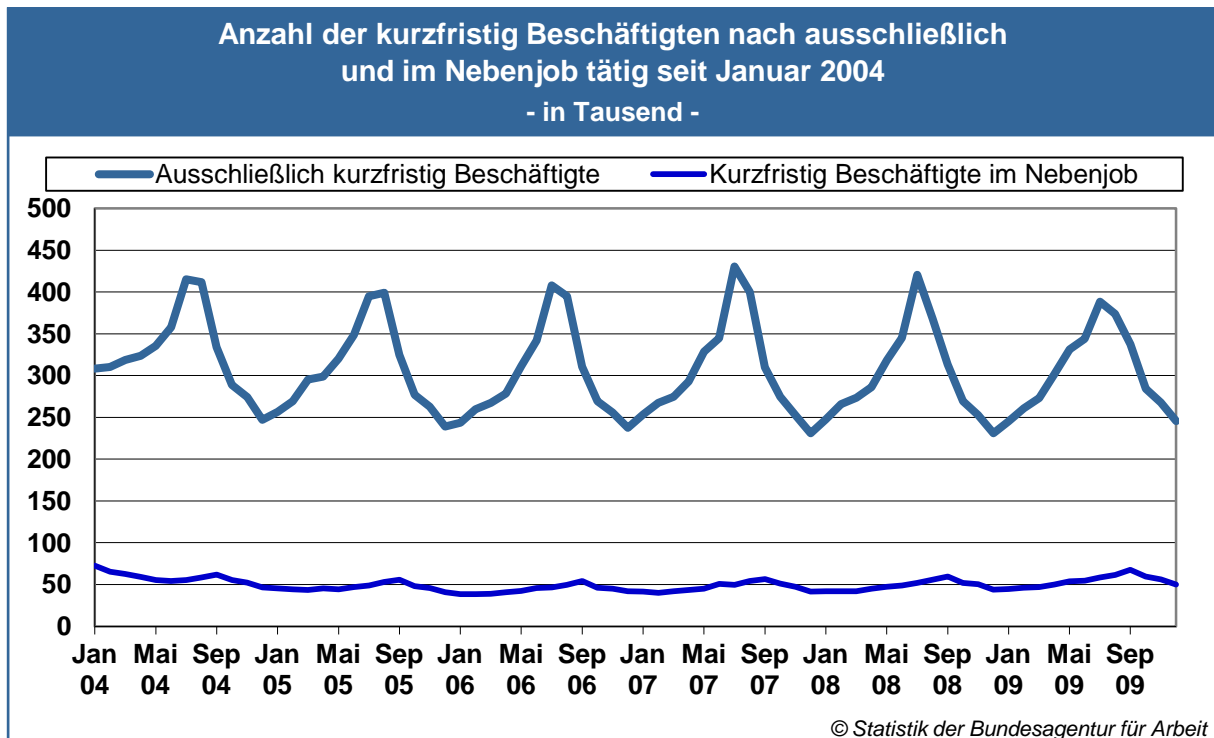


Tabelle 1: Kurzfristig Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen

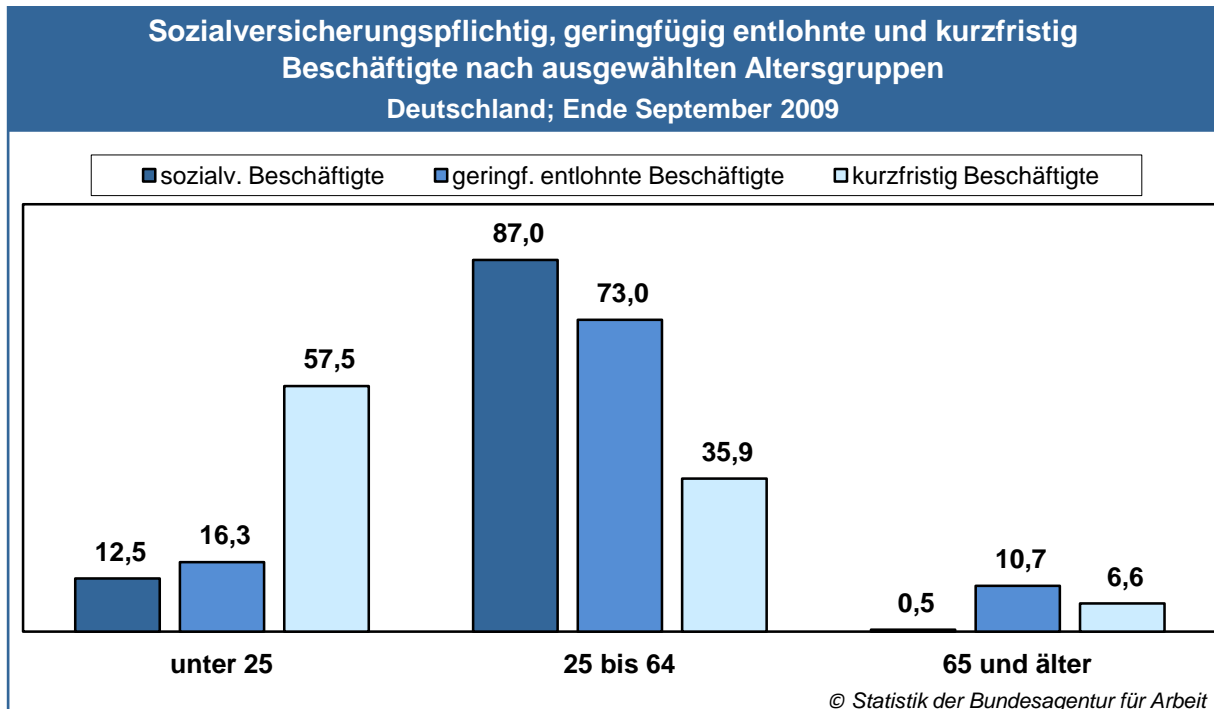
Ausgewählte Merkmale		Kurzfristig Beschäftigte							
		Dez. 09		Sep. 09		Jun. 09		Mrz. 09	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Insgesamt		295.625	100,0	405.227	100,0	398.635	100,0	320.172	100,0
dav.	ausschließlich im Nebenjob	245.526	83,1	337.476	83,3	344.022	86,3	273.240	85,3
		50.099	16,9	67.751	16,7	54.613	13,7	46.932	14,7
dav.	Männer	148.408	50,2	205.294	50,7	191.318	48,0	159.330	49,8
	Frauen	147.217	49,8	199.933	49,3	207.317	52,0	160.842	50,2
dar.	15 bis unter 25 Jahre	146.236	49,5	190.412	47,0	192.900	48,4	156.385	48,8
	25 bis unter 50 Jahre	70.377	23,8	109.647	27,1	110.252	27,7	79.980	25,0
	50 bis unter 65 Jahre	22.758	7,7	35.687	8,8	33.927	8,5	25.986	8,1
dar.	Deutsche	267.666	90,5	347.573	85,8	329.280	82,6	287.886	89,9
	Ausländer	26.911	9,1	56.638	14,0	68.382	17,2	31.621	9,9

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Einen Überblick über die kurzfristig Beschäftigten im Jahr 2009 nach weiteren Strukturmerkmalen zeigt die Tabelle 1. Über alle Quartale hinweg sind Männer und Frauen in der kurzfristigen Beschäftigung nahezu ausgeglichen vertreten. Bei Betrachtung nach Altersgruppen fällt auf, dass annähernd die Hälfte der kurzfristig Beschäftigten zwischen 15 und 25 Jahren alt ist. Der Anteil der ausländischen Arbeitnehmer schwankte saisonal und erreichte im Dezem-

ber 2009 mit 9,1 Prozent seinen Tiefpunkt und im Juni 2009 mit 17,2 Prozent seinen Höhepunkt.

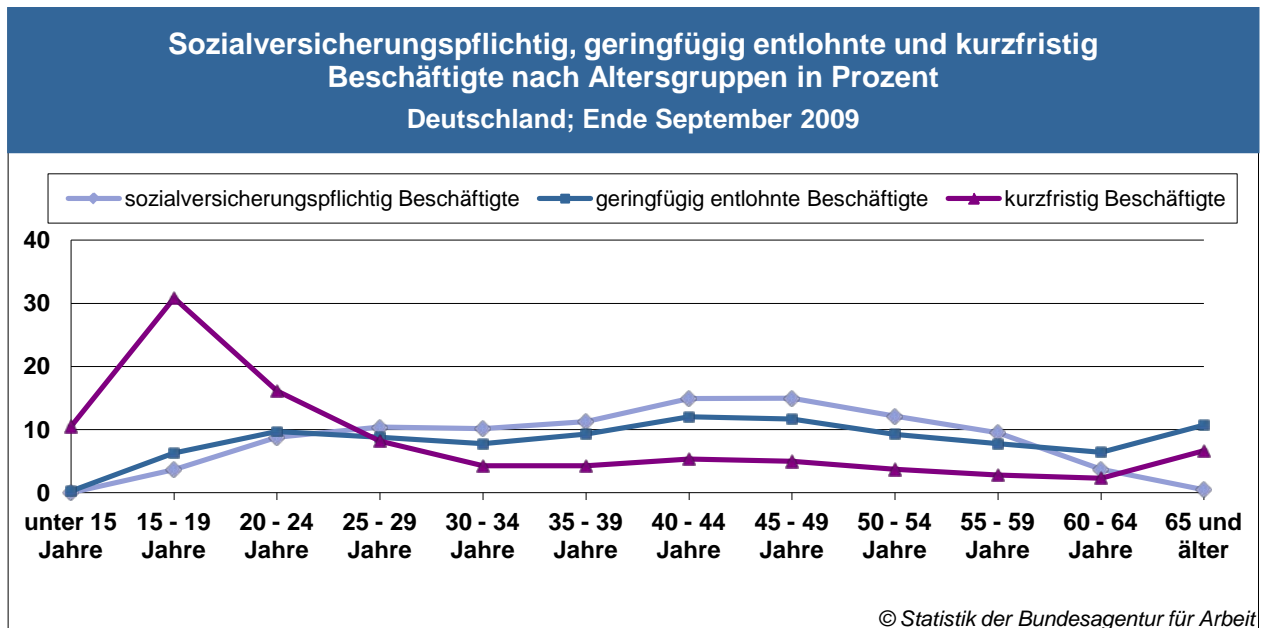
Schaubild 4



Wie bereits berichtet, besteht der Personenkreis der kurzfristig Beschäftigten vorwiegend aus jüngeren Arbeitnehmern. Diese spezifische Altersverteilung wird noch deutlicher im Vergleich mit den Altersgruppierungen der sozialversicherungspflichtig und der geringfügig entlohnten Beschäftigten. Im September 2009 betrug der Anteil der unter 25-Jährigen bei den kurzfristig Beschäftigten 57,5 Prozent, aber bei geringfügig entlohnten sowie sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nur 16,3 bzw. 12,5 Prozent (siehe Schaubild 4). Kurzfristige Beschäftigungen werden dagegen zu einem deutlich geringeren Teil (35,9 Prozent) von der Altersklasse der 25 bis 64-Jährigen ausgeübt. In dieser Gruppe dominieren geringfügig entlohnte und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit 73,0 und 87,0 Prozent. Lediglich 6,6 Prozent der kurzfristig Beschäftigten sind im Rentenalter (65 Jahre und älter). Von allen geringfügig entlohnten Beschäftigten fallen immerhin 10,7 Prozent in diese Altersgruppe, während nur 0,5 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten über 65 Jahre alt sind. Die Beschäftigten im Rentenalter üben somit überwiegend geringfügige Tätigkeiten (geB, kfB) aus.

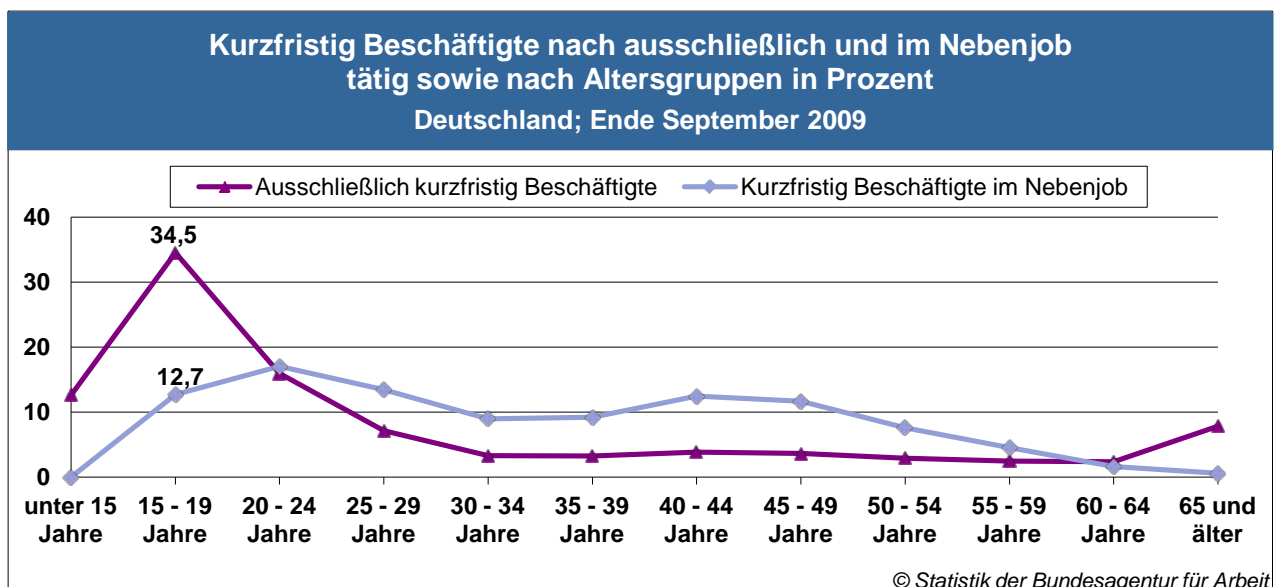
In Schaubild 5 ist die Altersverteilung nach den drei unterschiedlichen Beschäftigungsarten in feineren Abstufungen dargestellt. Den Schwerpunkt bei den kurzfristig Beschäftigten bilden die jüngeren Arbeitnehmer im Alter zwischen 15 und 19 Jahren. Ab dem 24. Lebensjahr sinkt der Anteilswert. Ein leicht erhöhter Anteil ist dann erst wieder im Alter zwischen 40 bis 49 Jahren feststellbar.

Schaubild 5



Im Vergleich zwischen ausschließlich und im Nebenjob Beschäftigten ist zu erkennen, dass insbesondere die ausschließlich kurzfristig Beschäftigten mit 34,5 Prozent einen hohen Anteil in der Altersgruppe der 15- bis 19-Jährigen bilden (siehe Schaubild 6). Dabei dürfte es sich um Personen handeln, die noch nicht voll im Erwerbsleben stehen, sondern sich in Ausbildung befinden und daneben kleinere Jobs ausüben. Gleichzeitig fallen nur 12,7 Prozent der kurzfristig Beschäftigten im Nebenjob in diese Altersklasse. Die kurzfristigen Nebenjobber verteilen sich schwerpunktmäßig auf die Altersgruppen 15 bis 29 und 40 bis 49 Jahre.

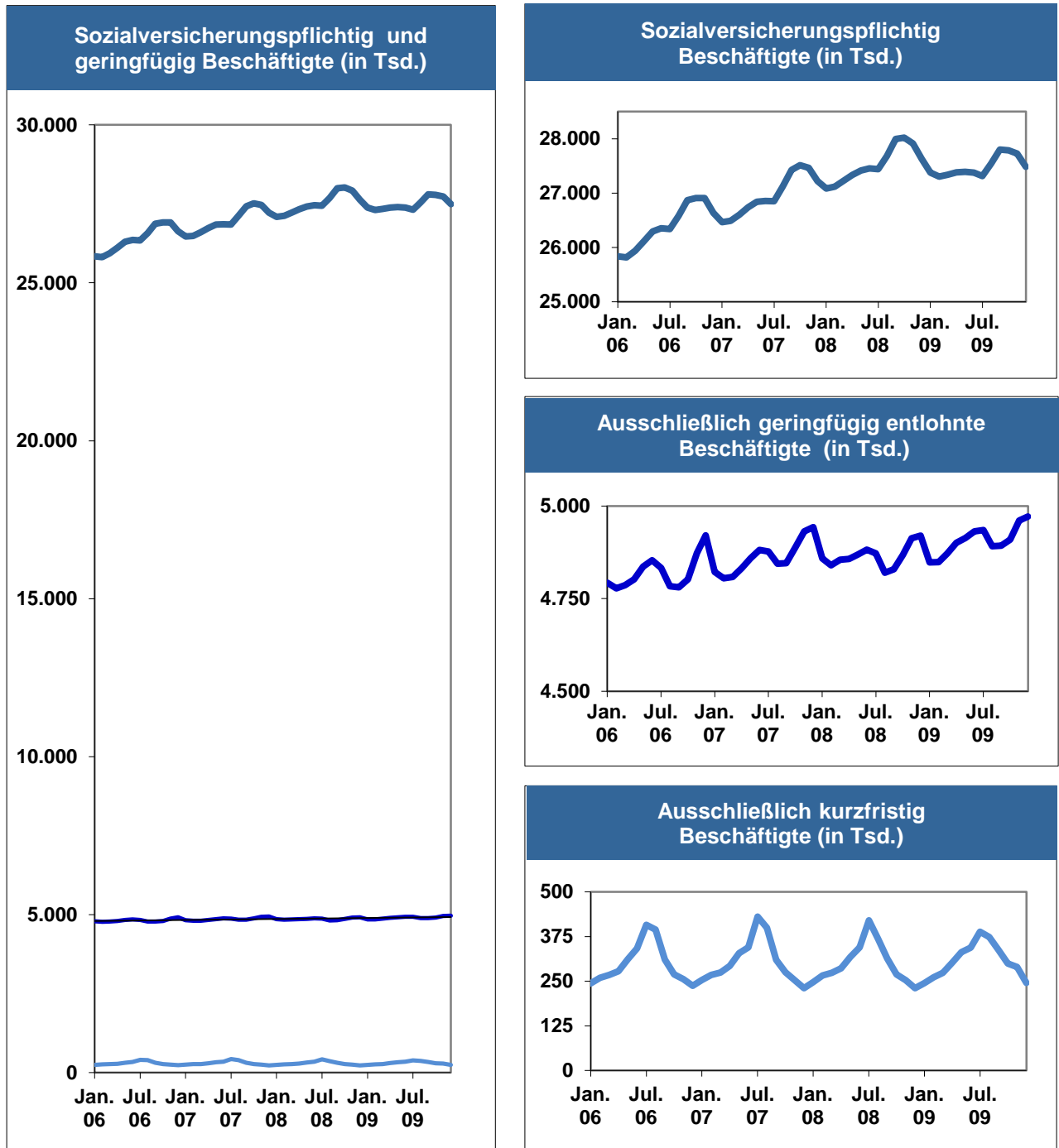
Schaubild 6



In Schaubild 7 sind die drei Beschäftigungsformen als Zeitreihe abgebildet. Bei diesem Vergleich bleiben die Nebenjobber unberücksichtigt. Insgesamt gab es im September 2009 rund

405.000 kurzfristig Beschäftigte, davon waren etwa 337.000 ausschließlich kurzfristig beschäftigt. Im Vergleich zu den über 27 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bilden die kurzfristig Beschäftigten lediglich einen sehr kleinen Anteil unter den beschäftigten Personen insgesamt.

Schaubild 7



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Kennzeichnend für kurzfristig Beschäftigte ist neben der spezifischen Altersverteilung, die wirtschaftsfachliche Einordnung. Am stärksten sind die kurzfristig Beschäftigten in folgenden Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008) vertreten:

- Handel, Verkehr, Lagerei und Gastgewerbe (29,6 Prozent der kfB)
- Erbringung wirtschaftlicher Dienstleistungen (28,4 Prozent der kfB)
- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (11,3 Prozent der kfB)

In der Gegenüberstellung zwischen sozialversicherungspflichtig und kurzfristig Beschäftigten ist zu erkennen, dass die Schwerpunkte stark differieren. Während nur 0,8 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten eine Tätigkeit in der Land-, Forstwirtschaft und Fischerei haben, sind im Gegensatz dazu die kurzfristig Beschäftigten mit 11,3 Prozent vertreten. Im Produzierenden Gewerbe ohne Bau und im Bereich Öffentliche Verwaltung, Schul-, Gesundheits- und Sozialwesen sind im Gegenzug die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stark vertreten, die kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse hingegen nicht.

Schaubild 8

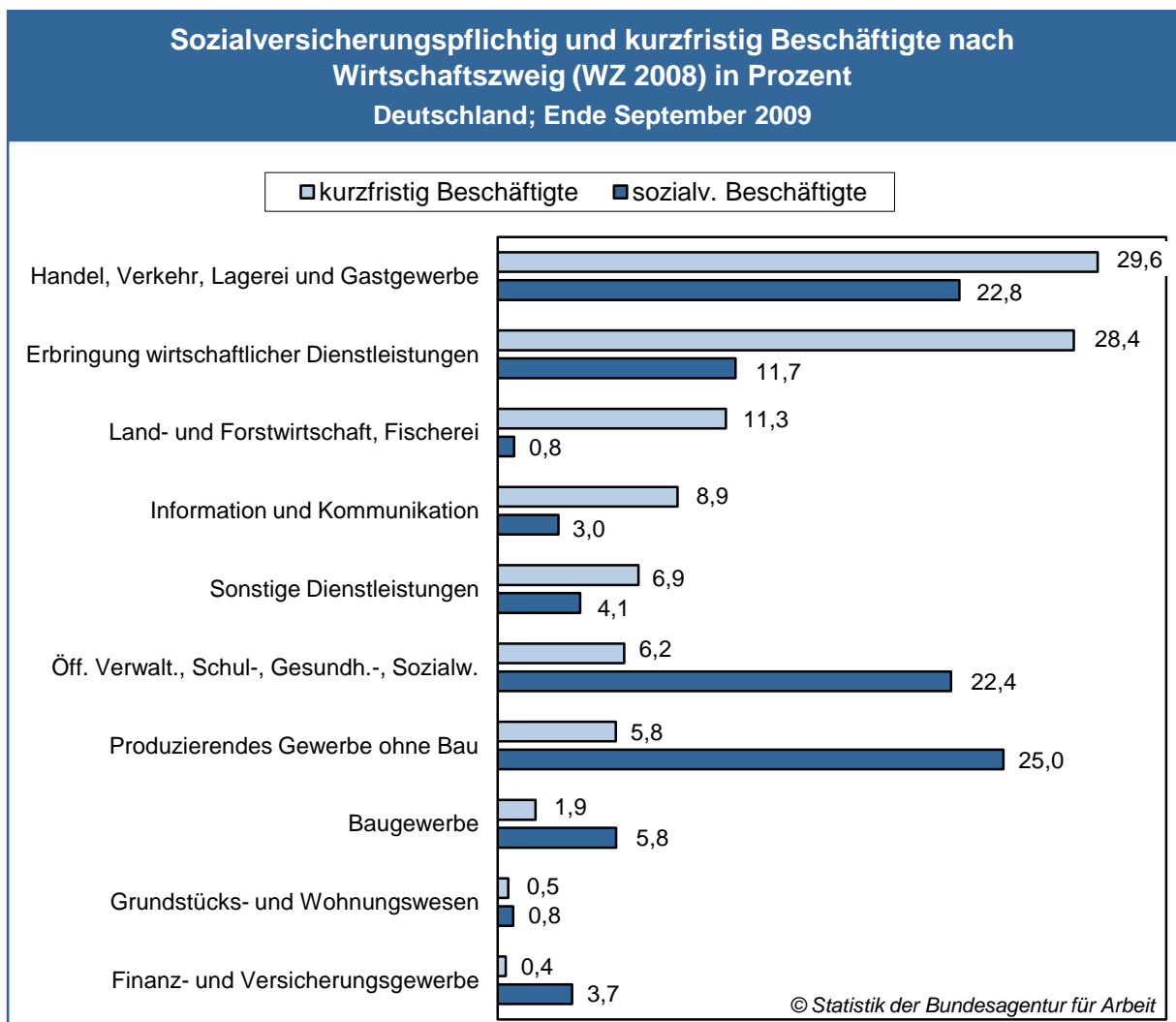


Tabelle 2: Kurzfristig und geringfügig entlohnte Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen in Relation zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Deutschland

Ende September 2009

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)			sozialv. Beschäftigte	kurzfristig Beschäftigte		geringfügig entlohnte Beschäftigte	
Wirtschaftsabschnitte (<i>darunter Gruppen</i>)			absolut	absolut	kfB je 100 svB	absolut	geB je 100 svB
Gesamt			27.799.973	405.227	1,5	7.229.081	26,0
<i>darunter</i>							
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	011 - 032	224.247	45.622	20,3	91.321	40,7
<i>dar.</i>	<i>Anbau einjähriger Pflanzen</i>	<i>011</i>	<i>31.890</i>	<i>14.244</i>	<i>44,7</i>	<i>13.193</i>	<i>41,4</i>
	<i>Anbau mehrjähriger Pflanzen</i>	<i>012</i>	<i>13.012</i>	<i>18.607</i>	<i>143,0</i>	<i>6.811</i>	<i>52,3</i>
	<i>Gemischte Landwirtschaft</i>	<i>015</i>	<i>74.324</i>	<i>9.105</i>	<i>12,3</i>	<i>27.971</i>	<i>37,6</i>
BCDE	produzierendes Gewerbe ohne Bau	051 - 390	6.940.103	23.592	0,3	650.527	9,4
F	Baugewerbe	411 - 439	1.623.788	7.569	0,5	290.115	17,9
GHI	Handel, Verkehr, Lagerei und Gastgewerbe	451 - 563	6.336.510	119.970	1,9	2.641.853	41,7
<i>dar.</i>	<i>Einzelhandel an Verkaufsständen u. a. Märkten</i>	<i>478</i>	<i>6.383</i>	<i>506</i>	<i>7,9</i>	<i>8.248</i>	<i>129,2</i>
	<i>Postdienste v. Universaldienstleistungsanbietern</i>	<i>531</i>	<i>172.944</i>	<i>18.089</i>	<i>10,5</i>	<i>56.580</i>	<i>32,7</i>
	<i>Sonst. Post-, Kurier- u. Expressdienste</i>	<i>532</i>	<i>35.852</i>	<i>22.727</i>	<i>63,4</i>	<i>88.806</i>	<i>247,7</i>
	<i>Ausschank von Getränken</i>	<i>563</i>	<i>33.295</i>	<i>4.042</i>	<i>12,1</i>	<i>97.952</i>	<i>294,2</i>
J	Information und Kommunikation	581 - 639	831.091	35.945	4,3	191.341	23,0
<i>dar.</i>	<i>Verlegen von Büchern und Zeitschr.; sonst. Verlagswesen (ohne Software)</i>	<i>581</i>	<i>129.965</i>	<i>28.062</i>	<i>21,6</i>	<i>89.036</i>	<i>68,5</i>
K	Finanz- und Versicherungs-gewerbe	641 - 663	1.017.978	1.619	0,2	75.687	7,4
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	681 - 683	211.043	2.078	1,0	249.673	118,3
MN	Erbringung wirtschaftl. Dienstleistungen	691 - 829	3.260.707	115.225	3,5	1.250.795	38,4
<i>dar.</i>	<i>Werbung</i>	<i>731</i>	<i>105.086</i>	<i>58.601</i>	<i>55,8</i>	<i>67.691</i>	<i>64,4</i>
	<i>Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops</i>	<i>821</i>	<i>15.326</i>	<i>25.437</i>	<i>166,0</i>	<i>17.690</i>	<i>115,4</i>
OPQ	Öffentliche Verwaltung, Schul-, Gesundheits-, Sozialwesen	841 - 889	6.221.374	25.274	0,4	1.048.283	16,8
RSTU	Sonstige Dienstleistungen	900 - 990	1.129.388	28.129	2,5	735.497	65,1

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die kurzfristigen Beschäftigungen machen nur einen kleinen Teil der Beschäftigungen insgesamt aus. Im September 2009 entfielen auf 100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nur 1,5 kurzfristig Beschäftigte. Dennoch gibt es Branchen, die von dieser Beschäftigungsart dominiert werden. In Tabelle 2 sind die Schwerpunktbereiche dargestellt. So gibt es im „Anbau von mehrjährigen Pflanzen“ mit 18.607 kurzfristig Beschäftigten rund 43 Prozent mehr

kurzfristig als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. In der Land- und Forstwirtschaft kommen insgesamt 20 kurzfristig Beschäftigte auf 100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Hohe Werte werden ebenfalls in den Wirtschaftszweigen „Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops“ (166), „Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste“ (63), „Werbung“ (56) und „Verlegen von Büchern und Zeitschriften“ (22) erreicht. Betrachtet man die geringfügig entlohnten Beschäftigungen und deren Schwerpunktbranchen, so fallen die „Sonstigen Post-, Kurier- und Expressdienste“ (248) und der „Ausschank von Getränken“ (294) besonders auf. Alle bereits oben genannten Branchen sind ebenfalls vertreten. Hinzu kommt noch das „Grundstücks- und Wohnungswesen“ (118).

In Bezug auf die ausgeübten Tätigkeiten von kurzfristig Beschäftigten für ausgewählte Monate des Jahres 2009 in Tabelle 3, sind die Schwerpunkte in den Berufen „Lager- und Transportarbeiter“ (bis zu 48,1 %), „Landarbeitskräfte“ (bis zu 9,5 %), „Verkäufer“ (bis zu 8,0 %) und „Kellner, Stewards, übrige Gästebetreuer“ (bis zu 6,1 %) zu erkennen. Nennenswert vertreten sind zudem „Bürofachkräfte, Bürohilfskräfte“ (bis zu 5 %), „Hilfsarbeiter ohne nähere Tätigkeitsangabe“ (bis zu 5 %) und „Postverteiler, Lagerverwalter, Magaziner“ (rund 3 %).

Die Gegenüberstellung für die Monate August, September und Dezember lässt erkennen, dass es saisonal bedingt deutliche Unterschiede der ausgeübten Tätigkeiten gibt. Die Landarbeit erreicht den höchsten Stand im September, die Lager- und Transportarbeit sowie die Verkaufstätigkeit im Dezember des Jahres.

Tabelle 3: Kurzfristig Beschäftigte nach Berufsordnung

Berufsordnung		kurzfristig Beschäftigte					
		Ende Aug. 2009		Ende Sept. 2009		Ende Dez. 2009	
Bezeichnung		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Gesamt		435.182	100	405.227	100	295.625	100
<i>darunter</i>							
Landarbeitskräfte	041	34.279	7,9	38.312	9,5	9.858	3,3
Gärtner, Gartenarbeiter, Waldarbeiter, Waldnutzer	051/ 062	9.786	2,2	9.834	2,4	4.251	1,4
Köche, Konservierer, Zubereiter	411/ 412	6.157	1,4	5.403	1,3	3.012	1,0
Warenaufm., Versandfertigm., Warenprüfer, -sortierer, a.n.g	521/ 522	6.315	1,5	4.709	1,2	3.677	1,2
Hilfsarbeiter ohne Tätigkeitsangabe	531	21.782	5,0	15.958	3,9	11.049	3,7
Verkäufer	682	26.771	6,2	24.820	6,1	23.601	8,0
Postverteiler, Lagerverwalter, Magaziner	732/ 741	12.789	2,9	11.557	2,9	8.286	2,8
Lager-, Transportarbeiter	744	170.358	39,1	170.090	42,0	142.239	48,1
Bürofachkräfte, Bürohilfskräfte	781/ 784	19.664	4,5	15.654	3,9	11.841	4,0
Wächter, Aufseher, Pförtner, Hauswarte	792/ 793	5.974	1,4	5.441	1,3	3.570	1,2
Kellner, Stewards, übrige Gästebetreuer	912/ 913	24.172	5,6	24.879	6,1	16.907	5,7
Raum-, Hausratreiniger	933	7.977	1,8	5.964	1,5	3.773	1,3

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

4 Methodische Erläuterungen

Die kurzfristigen Beschäftigungen werden, wie die sozialversicherungspflichtigen oder die geringfügig entlohnten, von den Arbeitgebern im Meldeverfahren zur Sozialversicherung gemeldet. Dabei sind die folgenden Sachverhalte zu beachten:

1) Zeitfristen für An- und Abmeldungen

An- und Abmeldungen von Beschäftigungen sind von Arbeitgebern innerhalb einer regulären Frist von 6 Wochen nach dem Beginn bzw. Ende der Beschäftigung vorzunehmen. Die Meldungen durchlaufen dann eine Reihe von Bearbeitungsprozessen bei den Sozialversicherungsträgern, bis sie für die statistischen Auswertungen bei der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehen.

2) Verspätete An- und Abmeldungen

Obwohl Arbeitgeber die Meldungen spätestens 6 Wochen nach dem Beginn bzw. Ende der Beschäftigung abzugeben haben, treten bei ca. 20 bis 30 Prozent aller An- und Abmeldungen verspätete Eingänge auf.

3) Fehlende Meldungen

Ein kleiner Prozentsatz (< 1 Prozent) der Beschäftigungen wird nicht abgemeldet, obwohl die Beschäftigung nicht mehr besteht.

Wegen der regulären Meldefristen und wegen verspäteter Meldungen können die Auswertungen für bestimmte statistische Stichtage immer nur nach einer entsprechenden zeitlichen Verzögerung (Wartezeit) durchgeführt werden. Die statistische Auswertung der Beschäftigungsmeldungen findet nach einer Wartezeit von 6 Monaten statt, da nach dieser Zeit in der Regel ca. 90 bis 95 Prozent der Meldungen vorliegen⁶. Aufgrund der kurzen Dauer von kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen kann es jedoch vorkommen, dass eine Beschäftigung bereits zum Berichtszeitpunkt beendet wurde, die Abmeldung des Arbeitgebers aber zum Auswertungszeitpunkt noch nicht eingetroffen ist. Ohne ein passendes methodisches Verfahren bei der statistischen Auswertung würde deshalb die Zahl der kurzfristig Beschäftigten zu hoch ausgewiesen. Das Gleiche gilt für Abmeldungen, die gänzlich fehlen. Verspätete oder fehlende Abmeldungen können also insgesamt dazu führen, dass der Bestand der Beschäftigten überzeichnet wird und langfristig zu einer ungewollten Kumulation in der statistischen Messung der Bestände von Beschäftigten führt.

⁶ Bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ca. 95 % und bei den geringfügigen ca. 90 %.

Um diesen „Messfehler“ in der Ermittlung der Bestände von geringfügig entlohnten und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu vermeiden, setzt die BA-Statistik ein sogenanntes „Abschneideverfahren“ in ihren Auswertungen ein. Dieses Abschneideverfahren bewirkt, dass offene Beschäftigungsverhältnisse nach einer Laufzeitdauer von ca. zwei Jahren künstlich beendet werden. Das bisherige Verfahren war nicht für die Besonderheiten der kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse geeignet, weil diese in der Regel eine viel kürzere Dauer aufweisen als die sozialversicherungspflichtigen oder geringfügig entlohnten Beschäftigten. Deshalb wird für die kurzfristig Beschäftigten ein modifiziertes eigenes Abschneideverfahren verwendet.

4.1 Das Abschneideverfahren für sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnte Beschäftigte

Offene geringfügig entlohnte oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, für die nach mindestens 21 Monaten⁷ weder eine Bestätigung (durch eine Jahresmeldung) noch eine Abmeldung erfolgt ist, werden in den statistischen Auswertungen „abgeschnitten“. Diese Beschäftigungen werden also im Messkonzept der Statistik als (künstlich) beendet gewertet.

Die Arbeitgeber übermitteln folgende Meldungen⁸ über die Beschäftigungsverhältnisse ihrer Mitarbeiter:

- An- und Abmeldungen
- Unterbrechungs- und Jahresmeldungen,
- sonstige Meldungen (z.B. Meldung wegen Krankenkassenwechsels).

Nicht jede Meldung weist auf den tatsächlichen Beginn oder das tatsächliche Ende der Beschäftigung hin. Beispielsweise bleibt bei einer Ab- und Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel das Beschäftigungsverhältnis durchgehend bestehen.

Meldungen mit tatsächlichem Beschäftigungsenddatum

- Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung (Meldegrund 30)
- Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat (Meldegrund 34)
- Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat (Meldegrund 35)
- Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (Meldegrund 40)
- Abmeldung wegen Tod (Meldegrund 49)

⁷ Untersuchungen haben gezeigt, dass eine längere Wartezeit nur zu einem marginal höheren Dateneingang führen würde, und dieser auf statistische Auswertungen keinen Einfluss mehr hat.

⁸ Eine Auflistung aller Meldungen befindet sich im Anhang.

- Schließung der Mitgliedschaft durch die Einzugsstelle, wenn trotz durchgeführter Ermittlungen kein Arbeitgeber auffindbar ist oder nicht mehr existiert und somit kein Arbeitsentgelt mehr ermittelt werden kann (Meldegrund 95).

Bei diesen sechs Meldegründen ist keine Abschneidung erforderlich. Bei allen übrigen bestandsrelevanten Meldungen, wie beispielsweise den Anmeldungen, wird das Beschäftigungsverhältnis abgeschnitten, wenn nach dem Ablauf von einer bestimmten Zeitspanne keine Folgemeldung mehr für die jeweilige Person eingeht.

Das Abschneideverfahren, das für sozialversicherungspflichtige und geringfügig entlohnte Beschäftigungen Anwendung findet, basiert auf der Annahme, dass eine Beschäftigung beendet ist, wenn nach Ablauf von mindestens 21 Monaten keine Folgemeldungen mehr eingeht. Wann die Abschneidung einer Beschäftigung dann tatsächlich erfolgt, ob bereits nach 21 oder erst nach 30 Monaten, wird im Einzelfall mittels der „Prüfziffer“ aus der Sozialversicherungsnummer zufallsgesteuert. Damit ist sichergestellt, dass es zu keiner zeitlichen Ballung von beendeten Beschäftigungsverhältnissen durch das Abschneideverfahren kommt (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Abschneideverfahren für svB und geB

Meldungsart	Anmeldungen	Meldungen aus sonstigem Anlass	Unterbrechungs- und Jahresmeldungen	Abmeldungen
Grund der Abgabe (GdA)	offene Meldungen (GdA = 10, 11, 12, 13)	offene Meldungen (GdA = 31, 32, 33, 36, 57, 59)	offene Meldungen (GdA = 51, 52, 53, 50, 70, 94)	reguläre Beendigungen (GdA = 30, 34, 35, 40, 49, 95)
Zeitschleife für die Abschneidung in Monaten	21 + n (mit n [0; 9])			keine Abschneidung

Anmerkungen:

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

- Gezählt wird ab Wirksamkeitsdatum (Wsd) der Meldung, d.h. Zeitraumbeginndatum bei Anmeldungen, ansonsten das Zeitraumendedatum.
- Der Wert n ist die einstellige Prüfziffer aus der Sozialversicherungsnummer.
- Alle übrigen Meldungen sind nicht bestandsrelevant, außer 71 und 72, die sofort abgeschnitten werden.

4.2 Das Abschneideverfahren für kurzfristig Beschäftigte

Für die Personengruppe der kurzfristig Beschäftigten ist ein separates Abschneideverfahren entwickelt worden. Das reguläre Abschneideverfahren ist für diese Beschäftigten nicht geeignet, da eine Abschneidung nach dem Ablauf von 21 Monaten für die hier geltenden Beschäftigungsverhältnisse von einer regulären Dauer von maximal 12 Monaten zu weit gefasst ist. Das Abschneideverfahren muss hier bereits ab dem 13. Monat einsetzen. Damit es in der Statistik zu keinem künstlichen Bruch in den Zeitreihen kommt, wird auch in diesem Fall die Prüfziffer der Versicherungsnummer herangezogen, um einen zufallsgesteuerten individuellen Abschneidezeitpunkt ab dem 13. Monat festzulegen und dadurch eine gleitende Herausnahme der betroffenen Fälle aus dem Beschäftigtenbestand zu erreichen. Die Abschneidungen erfolgen laufend in jedem Monat. Somit werden die Episoden „offener“ Beschäftigungsmeldungen spätestens nach 18 Monaten künstlich beendet.

Neben der Abschneidung ab dem 13. Monat, welche aus den rechtlichen Regelungen zur kurzfristigen Beschäftigung abgeleitet werden kann, muss eine zusätzliche, kürzere Abschneidung für einen Teil der offenen Beschäftigungsverhältnisse vorgenommen werden, weil einige der offenen Beschäftigten in Wirklichkeit in die Gruppe der 2-Monats-Beschäftigten gehören dürften, also kein ganzes Jahr gedauert haben. Der tatsächliche Anteil der kurzfristigen Beschäftigten, die maximal zwei Monate Dauer aufweisen, lässt sich aus den zugrundeliegenden Beschäftigungsmeldungen nicht direkt ermitteln. Die Schätzung dieses Anteils erfolgt auf der Grundlage der Analyse von „offenen“ Meldungen nach verschiedenen Wartezeiten. Für diese Analyse wurden zunächst für zwölf Stichtage eines Jahres alle Beschäftigten ausgewählt, die nach 6 Monaten Wartezeit noch offen waren und bei denen das aktuellste Datum der letzten Meldung (= Wirksamkeitsdatum)⁹ maximal 12 Monate vom Stichtag zurück lag. Anschließend wurde der Anteil der Beschäftigten berechnet, die nach 24 Monaten Wartezeit immer noch offen waren. Der Anteil betrug im Jahr 2005 durchschnittlich 16,2 Prozent (siehe Tabelle 5).

Da für diese kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse selbst nach zwei Jahren keine Abmeldung eingetroffen ist, kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um kurzfristige Beschäftigungen handelt, die maximal zwei Monate angedauert haben und für die eine reguläre Abmeldung vom Arbeitgeber versäumt wurde. Dieser Anteil von 16 Prozent wird deshalb als Schätzwert für den Anteil jener kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse verwendet, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Wirksamkeitsdatum abgeschnitten werden müssen. Saisonal bedingt sind das je nach Monat ca. 14 bis 18 Prozent der offenen Meldungen. Die Annahme, es handele sich bei den genannten Beschäftigten ohne Abmeldung ausschließlich um 2-Monats-Beschäftigten könnte allerdings für einen Teil der Beschäftigten falsch sein. Das führt unter Umständen dazu, dass länger als zwei Monate dauernde unterjährige Beschäftigungen zu früh abgeschnitten werden. Dieser Fehler wird jedoch dadurch kompensiert, dass Beschäftigungsfälle wieder „aufleben“ können, falls eine verspätete Meldung das Fortbestehen der Beschäftigung anzeigt.

⁹ Bei Anmeldungen ist das aktuellste Datum immer das „von-Datum“ und bei Ab-, Unterbrechungs- und sonstigen Meldungen das „bis-Datum“. Dieses Datum wird als Wirksamkeitsdatum bezeichnet.

Tabelle 5: Anteil der offenen kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse nach Wartezeit

Offene Meldungen nach Stichtagen des Jahres 2005			
Stichtag	nach 6 Monaten Wartezeit	nach 24 Monaten Wartezeit	Anteil 24 zu 6 Mon. in %
1	2	3	4
31. Januar	225.726	31.432	13,9
28. Februar	209.957	31.446	15,0
31. März	211.741	32.582	15,4
30. April	211.845	33.026	15,6
31. Mai	206.997	33.927	16,4
30. Juni	206.382	34.398	16,7
31. Juli	202.463	34.271	16,9
31. August	195.573	34.387	17,6
30. September	196.494	34.804	17,7
31. Oktober	206.941	35.888	17,3
30. November	219.516	36.288	16,5
31. Dezember	238.741	36.693	15,4
Gesamt	2.532.376	409.142	16,2

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

In Tabelle 6 ist das neu entwickelte Abschneideverfahren im Detail dargestellt. Je nach Prüfziffer und Geburtsdatum erfolgt die Abschneidung des „offenen“ Beschäftigungsfalles entweder nach einer Dauer von zwei Monaten seit dem Wirksamkeitsdatum oder dann später nach dem Ablauf von 12 bis 17 Monaten.

Da jede einzelne Prüfziffer (0 bis 9) etwa mit einer Häufigkeit von 10 Prozent vorkommt und zufällig über alle vergebenen Sozialversicherungsnummern verteilt ist, wird auch für die unterjährige Abschneidung die Prüfziffer herangezogen. Beschäftigte mit der Prüfziffer 0 werden alle sofort abgeschnitten und Beschäftigte mit der Prüfziffer 1 werden dann abgeschnitten, wenn das zugehörige Geburtsdatum aus der Versicherungsnummer einen geraden Geburtsmonat enthält. Somit wird ein durchschnittlicher theoretischer Abschneideanteil von 15 Prozent erreicht, der zufällig über alle Beschäftigten verteilt ist. Diese „zufällige“ künstliche Beendigung von Beschäftigungsfällen im Messkonzept für die kurzfristig Beschäftigten kommt dem oben genannten Wert von im Schnitt 16 Prozent sehr nahe. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass dieser Korrekturfaktor reproduzierbar ist.

Die restlichen offenen Beschäftigungsverhältnisse, die dann auch noch nach einem Jahr offen sind, werden zwischen dem 13. und 17. Monat nach dem Wirksamkeitsdatum beendet. Wie im regulären Abschneideverfahren wird auch hier ein Bruch in den Zeitreihen dadurch vermieden, indem die künstlichen Beendigungen über mehrere Monate verteilt werden. Um die Abschneidung dennoch zeitlich zu straffen, werden bei den kurzfristigen Beschäftigungen - anders als beim regulären Abschneideverfahren - ab dem 14. Monat jeweils Personen mit **zwei** unterschiedlichen Prüfziffern aus der Sozialversicherungsnummer pro Monat abgeschnitten.

Tabelle 6: Abschneideverfahren für kurzfristig Beschäftigte

Meldungsart	Anmeldungen Meldungen aus sonstigem Anlass Unterbrechungsmeldungen					Abmeldungen
Grund der Abgabe (GdA)	offene Meldungen (GdA = 10, 11, 12, 13, 31, 33, 36, 50, 51, 52, 53, 57, 59, 70, 94)					reguläre Beendigungen (GdA = 30, 32 ¹⁰ , 34, 35, 40, 49, 95)
Prüfziffer (n) und Geburtsmonat	0 und alle Geburtsmonate sowie 1 und gerade Geburtsmonate					keine Abschneidung
Abschneidung	unterjährig					
Prüfziffer (n)	1	2 oder 3	4 oder 5	6 oder 7	8 oder 9	keine Abschneidung
Abschneidung	13 Monate nach Wsd	14 Monate nach Wsd	15 Monate nach Wsd	16 Monate nach Wsd	17 Monate nach Wsd	

Anmerkungen:

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

- Gezählt wird ab Wirksamkeitsdatum (Wsd) der Meldung, d.h. Zeitraumbeginndatum bei Anmeldungen, ansonsten das Zeitraumenddatum.
- Der Wert n ist die einstellige Prüfziffer aus der Sozialversicherungsnummer.
- Alle übrigen Meldungen sind für kfB nicht bestandsrelevant, außer 71 und 72, die sofort abgeschnitten werden.

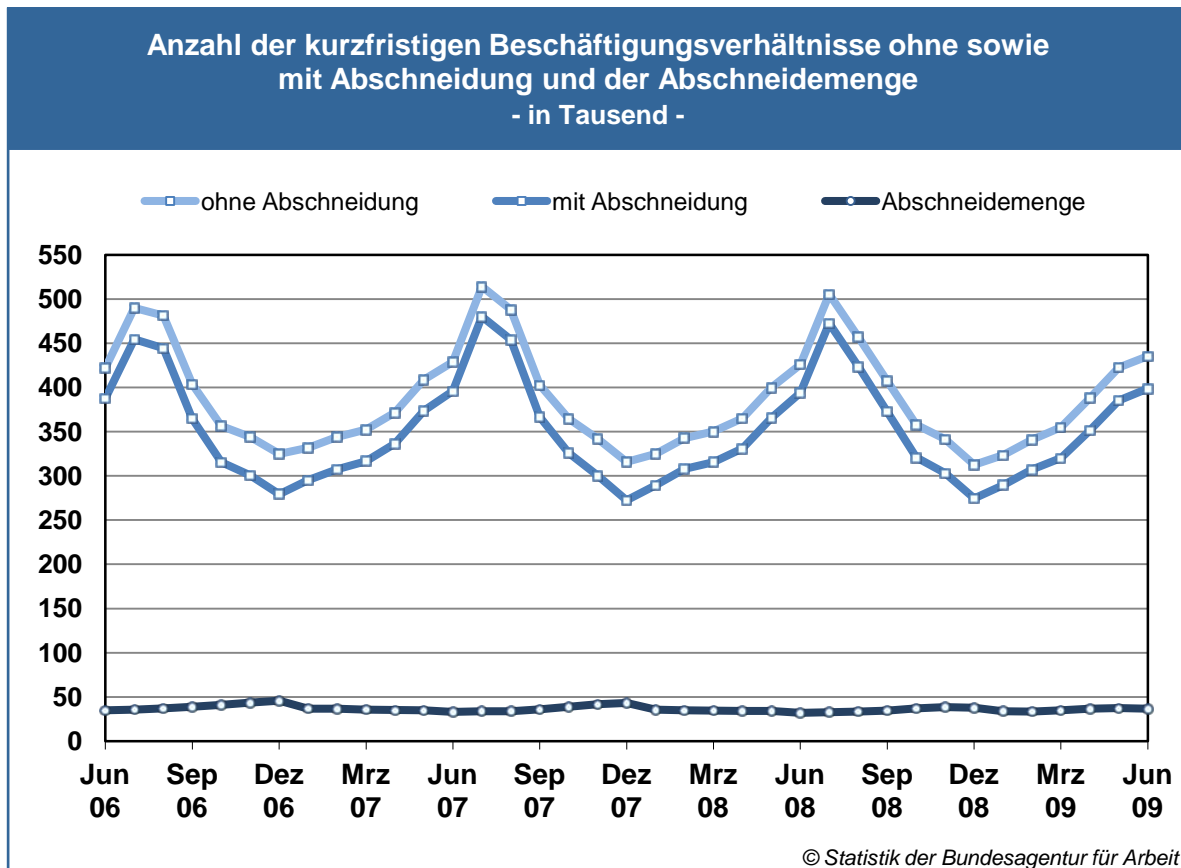
Der Abschneideanteil für kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse ist, im Vergleich zu den anderen beiden Beschäftigungsarten, relativ hoch. Der Jahresdurchschnitt der abgeschnittenen Beschäftigungsverhältnisse aus den vergangenen drei Jahren (von Juni 2006 bis Juni 2009) betrug bei den sozialversicherungspflichtigen 0,9 Prozent, bei den geringfügigen 2,2 Prozent und bei den kurzfristigen dagegen 9,6 Prozent. Dieser hohe Abschneideanteil ist bedingt durch die naturgemäß geringe Dauer der kurzfristigen Beschäftigungen, weshalb die „offenen“ Beschäftigungen früher (und häufiger) abgeschnitten werden als bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Ohne diese Korrektur in der Bestandsmessung der kurzfristig Beschäftigten würde das Niveau der Bestände überhöht ausgewiesen.

In Schaubild 9 ist die Anzahl der kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse ohne und mit Abschneidung sowie die Anzahl der insgesamt abgeschnittenen Beschäftigungsverhältnisse (Abschneidemenge) abgebildet. Die Saisonfigur, eine der prägnantesten Eigenschaften der kurzfristigen Beschäftigungen, wird durch das Abschneideverfahren kaum berührt. Der Abstand zwischen den abgeschnittenen und nicht abgeschnittenen kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen vergrößert sich allerdings um ein geringes Maß in den Wintermonaten. Der Grund hierfür ist, dass in den Wintermonaten ein sehr viel höherer Anteil an offenen Meldungen vorliegt als in den Sommermonaten. So beträgt der Anteil an offenen Meldungen zum Auswertungstichtag nach jeweils sechs Monaten für November bis Januar im Schnitt 69 Prozent und für Juni bis August dagegen nur 41 Prozent. Weniger offene Beschäfti-

¹⁰ Bei den kurzfristig Beschäftigten zählt der Abmeldegrund 32: „Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel“ nicht zu den offenen Meldungen, da mit dieser Meldung eine kurzfristige Beschäftigung regulär beendet werden kann.

ungsverhältnisse bedingen, dass weniger abgeschnitten werden müssen und umgekehrt. Die „unterjährige“ Abschneidung von durchschnittlich 15 Prozent der offenen Meldungen wirkt sich somit minimal stärker in den Wintermonaten aus.

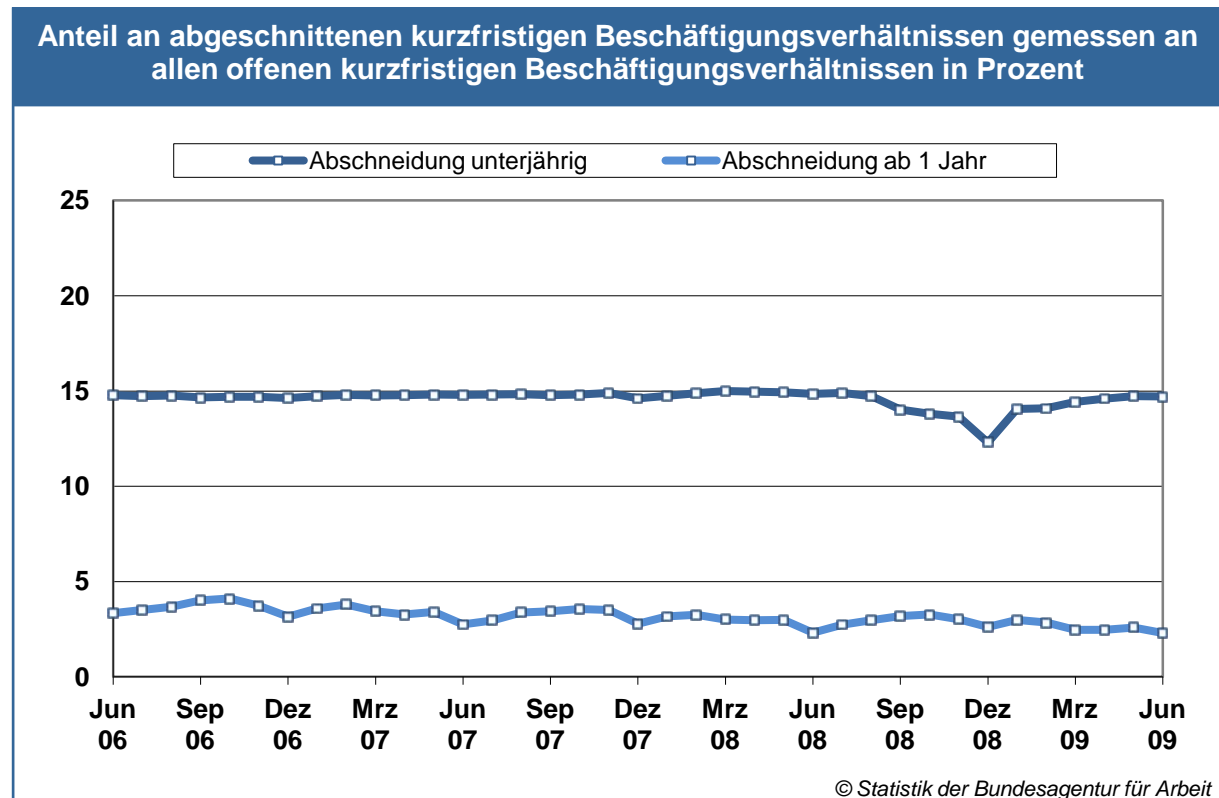
Schaubild 9



Die Menge an abgeschnittenen Beschäftigungsverhältnissen setzt sich aus der unterjährigen Abschneidung und der Abschneidung ab einem Jahr zusammen (vgl. Tabelle 6). Diese Abschneideteilmengen sind in Schaubild 10 separat abgebildet. Unterjährig werden im Schnitt 14,9 Prozent der offenen Beschäftigungsverhältnisse abgeschnitten. Dieser Abschneideanteil liegt damit relativ konstant an der 15-Prozentgrenze, deren Erreichung angestrebt wurde¹¹. Der Anteil der Beschäftigungsverhältnisse, der jeweils nach Ablauf von einem Jahr seit Wirksamkeitsdatum zusätzlich abgeschnitten wird, beträgt im Schnitt 3,1 Prozent.

¹¹ Der Ausreißer im Dezember 2008 an unterjährig abgeschnittenen Beschäftigungsverhältnissen in Schaubild 10 ist auf eine verhältnismäßig geringe Teilmenge an vorzeitig eingegangenen Jahresmeldungen für den Meldezeitraum 2008 zurückzuführen.

Schaubild 10



5 Zusammenfassung

Durch die Entwicklung eines speziellen Abschneideverfahrens wurde die Gruppe der kurzfristig Beschäftigten für die Beschäftigungsstatistik der BA erschlossen. Dieses Abschneideverfahren sieht die künstliche Beendigung eines Anteils an Beschäftigungsverhältnissen vor, die mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits tatsächlich beendet sind, für die aber, aus meldebedingten Verzögerungen, die tatsächliche Abmeldung (noch) nicht vorliegt. Die neue statistische Berichterstattung über kurzfristig Beschäftigte rundet die bisherigen Statistiken über sozialversicherungspflichtige und geringfügig entlohnte Beschäftigte ab. Damit wird gleichzeitig eine vollständige Abbildung der geringfügig Beschäftigten insgesamt ermöglicht, und es wird eine lange bestehende Lücke im erwerbsstatistischen Gesamtsystem geschlossen.

Das Abschneideverfahren für kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse wurde so entwickelt, dass eine angepasste, zeitnähere Abschneidung erfolgt. Ein Teil der Beschäftigungen wird nach einem Jahr künstlich beendet und ein weiterer Teil innerhalb kürzerer Frist unterjährig. Der zweite Teil korrigiert eine potentielle Übererfassung nach einem fest vorgegebenen Prozentsatz, die dem Anteil der offenen Beschäftigungen entspricht, der zum Auswertungszeitpunkt bereits beendet ist, obwohl darüber keine Meldung vorliegt. Der Anteil der kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse, der abgeschnitten wird, schwankt für die Berichtsjahre 2006 bis 2009 zwischen 6,5 und 14 Prozent, wobei die Tendenz sinkend ist.

Die Auswertungen haben gezeigt, dass kurzfristig Beschäftigte eher Personen jüngeren Alters sind und vorwiegend in den Branchen Handel, Verkehr, Lagerei und Gastgewerbe (29,6 Prozent) sowie Erbringung wirtschaftlicher Dienstleistungen (28,4 Prozent) tätig sind. Die Wirtschaftsgruppen, die von geringfügig Beschäftigten dominiert werden, sind: „Anbau mehrjähriger Pflanzen“, „Einzelhandel an Verkaufsständen und Märkten“, „Ausschank von Getränken“ sowie „Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste“. Der von kurzfristig Beschäftigten am häufigsten ausgeübte Beruf ist mit weitem Abstand der „Lager- und Transportarbeiter“.

Noch viel deutlicher als die sozialversicherungspflichtigen und geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse sind kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse von einem saisonalen Muster geprägt. In den Sommermonaten erreicht ihre Zahl dabei immer die Höchstwerte im Jahresverlauf, und in den Wintermonaten ist die Anzahl dagegen stets am geringsten.

Anhang

Schlüsselzahlen für die Abgabegründe und Beitragsgruppen in den Meldungen nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)¹²

Meldungen der Arbeitgeber

Anmeldungen

- 10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung
- 11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, zum Beispiel
 - Anmeldung nach unbezahltem Urlaub oder Streik von länger als einem Monat nach § 7 Absatz 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)
 - Anmeldung wegen Rechtskreiswechsel ohne Krankenkassenwechsel
 - Anmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
 - Anmeldung wegen Änderung des Personengruppenschlüssels ohne Beitragsgruppenwechsel
 - Anmeldung wegen Währungsumstellung während eines Kalenderjahres
- 20 Sofortmeldung bei Aufnahme einer Beschäftigung nach § 28a Absatz 4 SGB IV

Abmeldungen

- 30 Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung
- 31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis
- 34 Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat
- 35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat
- 36 Abmeldung wegen
 - Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
 - Währungsumstellung während eines Kalenderjahres
- 40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung
- 49 Abmeldung wegen Tod

¹² Quelle: Gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der Fassung vom 05.05.2010.

Jahresmeldungen/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

- 50 Jahresmeldung
- 51 Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen
- 52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit
- 53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht
- 54 Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung)
- 55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)
- 56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit
- 57 Gesonderte Meldung nach § 194 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)

Änderungsmeldungen

- 60 Änderung des Namens
- 61 Änderung der Anschrift
- 62 Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)
- 63 Änderung der Staatsangehörigkeit

Meldungen in Insolvenzfällen

- 70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer
- 71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung
- 72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung

Meldungen der Einzugsstellen/Rentenversicherungsträger

Jahresmeldungen/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

- 59 Entgeltmeldung für unständig Beschäftigte

Überschneidungsmeldungen der Rentenversicherungsträger nach der Anlage 14

- 80 Rückmeldung an die Minijob-Zentrale bei Überschneidungen mit geringfügigen Beschäftigungen

Sonstige Meldungen

- 90 Anforderung eines Sozialversicherungsausweises
- 94 Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse
- 95 Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse
- 99 Vergabe oder Rückmeldung einer Versicherungsnummer

Statistik-Infoseite

Im **Internet** finden Sie weiterführende Informationen der [Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#).

Statistische Daten erhalten Sie unter „[Statistik nach Themen](#)“.

Es werden folgende Themenbereiche angeboten:

[Arbeitsmarkt im Überblick](#)
[Arbeitslose und gemeldetes Stellenangebot](#)
[Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)
[Statistik nach Berufen](#)
[Statistik nach Wirtschaftszweigen](#)
[Zeitreihen](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Kreisdaten](#)
[Eingliederung behinderter Menschen](#)

Daten bis 12/2004 finden Sie unter dem Menüpunkt „[Archiv bis 2004](#)“

Es werden [Glossare](#) zu folgenden Themenbereichen angeboten:

[Arbeitsmarkt](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Förderstatistik/Eingliederungsbilanzen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Hintergründe zur Statistik nach dem SGB II und III und zur Datenübermittlung nach § 51b SGB II finden Sie unter dem Auswahlpunkt „[Grundlagen](#)“.

Für weitere Datenwünsche, Sonderauswertungen und Auskünfte:

Bundesagentur für Arbeit
Statistik Datenzentrum

Hotline: 01801 / 78 722 10 *
Fax: 01801 / 78 722 11 *
E-Mail: statistik-datenzentrum@arbeitsagentur.de
Post: Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg

*) 3,9 Cent je Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Anrufen aus Mobilfunknetzen höchstens 42 ct/min.